

Schließlich wurden die Parteien ernstlich zum Frieden gemahnt und für die noch strittigen Punkte ein Tag ange setzt.

Doch der Friede war nicht von langer Dauer. Schon unter dem 21. November des folgenden Jahres erging im Namen des Kaisers vom Kammergericht ein Mahnschreiben an den Grafen v. Hohenems. Es wird ihm darin vorgeworfen, daß er nach dem Tode einer Person, die denen v. Schellenberg untertan war, den 10. Pfennig von den Erben abgefordert habe, während der von Schellenberg behaupte, das uralte Privileg zu haben, daß seine Leute die angefallenen Erbfälle aus der Herrschaft Rißlegg frei und ohne Abzug oder Steuer übernehmen können. Trotzdem habe der Graf in diesem Falle den Zehentpfennig verlangt und als man sich darüber beschwerte, habe der Herr v. Schellenberg die Zahlung verboten, da dies seinen Freiheiten und Gerechtigkeiten am halben Teil der Herrschaft Rißlegg Eintrag tue. Da haben die v. Hohenems mit Gewalt ihre Forderung von den Leuten erzwungen. So etwas sei noch nie vorgekommen. Man habe damit einen neuen Fall geschaffen und damit ein neues Recht erzwingen wollen. Der Graf wird daher bei Strafe von 8 Mark Goldes vor das kaiserl. Kammergericht auf den 27. Nov. 1566 citiert.

Der Graf mußte das gewalttätig Angeeignete den Leuten zurückgeben. Unter der Hand hatte er aber mit den Erben abgemacht, ehe die Entscheidung gefallen war. Dagegen protestierte der v. Schellenberg und verlangte auch Ersatz der Prozeßauslagen, die sich auf ca. 90 fl. beliefen. Sodann bat der v. Schellenberg das Kammergericht, daß dem Grafen Gabriel v. Hohenems, der schwachsinmig geworden sei, zur Fortsetzung des Prozesses seine Brüder, der Kardinal und Jakob Hannibal, zu Vormündern gegeben werden.

Ein Kompromiß endete die Fehde einstweilen. Aber am 4. Mai 1568 kam wieder ein Schiedsgericht zu Ravensburg zusammen, welches entschied: Die Parteien sollen ihre Beschwerdepunkte innert Monatsfrist schriftlich an den Stadtschreiber zu Ravensburg einjenden, welcher an geeignetem Tage die Vertreter der Parteien einzuberufen haben wird zur Festsetzung von Präliminarien. Nach wieder zwei Monaten findet die endgültige Konferenz statt. Beide Parteien versprachen, unterdessen den Vertrag